

Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts

Änderung vom 23. Oktober 2007

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug,
gestützt auf § 56 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 1. April 1976¹⁾,
beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts vom 14. Januar 1977²⁾
wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Ziff. 3

3. Wahl der Gerichtsschreiber, des Generalsekretärs und des Kanzleipersonals sowie Wahrnehmung der Aufsicht gemäss Verantwortlichkeitsgesetz;

§ 7^{bis}

Die fürsorgerechtliche Kammer beurteilt Beschwerden wegen fürsorgereicher Freiheitsentziehung und Zwangsmassnahmen im Gesundheitswesen.

§ 13 Abs. 2

²⁾ Der Generalsekretär und die weiteren Gerichtsschreiber sind dem Präsidenten unterstellt. Der Generalsekretär leitet die gesamte Tätigkeit der Kanzlei und ist Gerichtsschreiber des Gesamtgerichtes.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zug, 23. Oktober 2007

Verwaltungsgericht des Kantons Zug

Der Präsident

P. Bellwald

Der Kanzleivorsteher

A. Elsener

¹⁾ BGS 162.1

²⁾ GS 21, 3 (BGS 162.11)

Vom Kantonsrat genehmigt am